



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Die Verjährung quasivertraglicher Schadensersatzansprüche

**Eine verjährungsrechtliche Untersuchung
der Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht gem. § 179
BGB,
des Anfechtenden gem. § 122 BGB sowie aus
culpa in contrahendo gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2,
Abs. 3 BGB“**

Dissertation vorgelegt von Franz Ludwig Hackl

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock
Zweitgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

1. EINFÜHRUNG

Die quasivertraglichen Schadensersatzansprüche gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht aus § 179 BGB, gegen den Anfechtenden aus § 122 BGB sowie aus culpa in contrahendo gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, Abs. 3 BGB (nachfolgend *c. i. c.*) sind dogmengeschichtlich und wertungsmäßig eng miteinander verwandt. Diese Anspruchsgrundlagen gehen zurück auf den von *Jhering* im Jahr 1861 entwickelten Ansatz einer vertragsähnlichen Vertrauenshaftung und beruhen auf der zentralen Wertungsgrundlage des Vertrauensschutzes. Ihnen ist gemein, dass ein vom Anspruchsinhaber gewollter Vertrag scheitert, sei es, weil dieser schon nicht wirksam zustande kommt oder später wieder wegfällt, sei es, weil dieser inhaltlich negativ von den Vorstellungen des Anspruchsinhabers abweicht. Die quasivertraglichen Schadensersatzansprüche sind somit dadurch gekennzeichnet, dass sie als eine Art wirtschaftlicher Ersatzwert an die Stelle der eigentlich begehrten vertraglichen Ansprüche treten und damit zu einer Kompensation für das enttäuschte Vertrauen des Anspruchsinhabers in das Zustandekommen des von ihm eigentlich gewollten Vertrages führen sollen. Aufgrund des wirtschaftlichen Ersatzwertcharakters muss den quasivertraglichen Schadensersatzansprüchen eine besonders enge Verbindung zu den Ansprüchen aus dem eigentlich begehrten Vertrag bis hin zu einer vollständigen inhaltlichen Identität mit diesen vertraglichen Ansprüchen beigemessen werden. Diese enge Verbindung kann auch als eine Art Vertragsakzessorietät der quasivertraglichen Schadensersatzhaftung bezeichnet werden, die – je nach Fallgestaltung – verschieden stark ausgeprägt sein kann.

Aufgrund dieses besonderen Näheverhältnisses stellt sich die Frage, inwieweit sich auch die quasivertragliche Schadensersatzhaftung nach den Regelungen zu richten hat, die für die eigentlich begehrten vertraglichen Ansprüche gegolten hätten. Insbesondere mit Blick auf die Verjährung ist fraglich, ob der Grundsatz der isolierten verjährungsrechtlichen Betrachtung jedes Anspruchs i. S. d. § 194 Abs. 1 BGB uneingeschränkt Anwendung finden kann oder ob nicht vielmehr die für die vertraglichen Ansprüche geltenden Verjährungsregelungen auch auf die quasivertraglichen Schadensersatzansprüche durchzuschlagen haben.

Verdeutlichen lässt sich diese verjährungsrechtliche Problemstellung insbesondere durch das folgende Fallbeispiel:

Vermieter V und Mieter M beabsichtigen den Abschluss eines Mietvertrages. Nach längeren Verhandlungen und der Abstimmung eines ersten Mietvertragsentwurfs lässt V im schutzwürdigen Vertrauen auf das Zustandekommen des entsprechenden Mietverhältnisses bereits erste Maßnahmen zur Anpassung der Mietflächen an die Bedürfnisse des M vornehmen. Am Ende scheitert jedoch ein wirksamer Mietvertragsschluss, da

Variante 1: *Auf Seiten des M ein Fall der Vertretung durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht i. S. d. §§ 177 ff. BGB vorliegt.*

Variante 2: *Der M erfolgreich die Anfechtung des zunächst wirksam abgeschlossenen Mietvertrages aufgrund eines Irrtums nach Maßgabe der §§ 119 ff. BGB erklärt.*

Variante 3: *Es auf Seiten des M bzw. einer an den Vertragsverhandlungen maßgeblich beteiligten dritten Vertrauensperson – etwa in Form des grundlosen und damit schuldhaften Abbruchs der Vertragsverhandlungen – zu einer vorvertraglichen*

Rücksichtspflichtverletzung i. S. d. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB kommt.

Aufgrund der erfolgten Veränderungen und/oder Verschlechterungen der Mietsache begehrt der V nun Schadensersatz.

Die in diesen Fallvarianten aus § 122 BGB, § 179 BGB oder c. i. c. resultierenden Ansprüche sind inhaltlich identisch mit den Ansprüchen, die auch im Falle des wirksamen Mietvertragschlusses aufgrund von Veränderungen und/oder Verschlechterungen der Mietsache bestehen und unmittelbar von der Sonderverjährungsregelung des § 548 Abs. 1 BGB umfasst würden. Die vertraglichen Schadensersatzansprüche würden demnach innerhalb der besonderen und rein objektiv angeknüpften Verjährungsfrist von sechs Monaten – beginnend ab dem Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache – verjähren. Für die in den vorliegenden Fallvarianten inhaltlich identischen quasivertraglichen Schadensersatzansprüche gilt hingegen grundsätzlich – mangels einschlägiger Sonderverjährungsregelung – die allgemeine Regelverjährungsfrist von drei Jahren gem. § 195 BGB, die nach der Ultimo-Regelung des § 199 Abs. 1 BGB auch erst mit dem Schluss des Jahres der Anspruchsentstehung sowie der entsprechenden Kenntniserlangung des Anspruchsinhabers zu laufen beginnt. Bei einer entsprechend konsequenten und isolierten Anwendung der gesetzlichen Verjährungsvorschriften würde es somit in Bezug auf tatsächlich, rechtlich und wirtschaftlich sehr eng verbundene bis hin zu inhaltlich vollständig identische Ansprüche zu erheblich divergierenden Verjährungszeiträumen kommen.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden, ob das geltende Verjährungsrecht in den Fällen der quasivertraglichen Schadensersatzhaftung aus § 122 BGB, § 179 BGB sowie c. i. c. zu sach- und interessengerechten Ergebnissen führt oder ob nicht vielmehr ein Lösungsansatz erforderlich ist, der die verjährungsrechtliche Lage, wie sie sich bei Abschluss des vom Anspruchsinhaber eigentlich beabsichtigten Vertrages dargestellt hätte, angemessen abbildet. Hierbei sind stets zwei verjährungsrechtliche Leitplanken zu beachten, an denen sich etwaige Lösungen und die daraus folgenden Ergebnisse messen lassen müssen: Zum einen dient das Rechtsinstitut der Anspruchsverjährung dem Interesse der Allgemeinheit und des Schuldners daran, dass nach dem Ablauf einer bestimmten Zeitspanne, nach der nicht mehr mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden braucht und die Gefahr der Verdunkelung der Rechts- und Beweislage zunimmt, ein Zustand der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens geschaffen wird. Zum anderen muss das geltende Verjährungsrecht aber aufgrund des damit in Form einer Inhalts- und Schrankenbestimmung verbundenen Eingriffs in das Eigentumsrecht i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG auch die Interessen des Anspruchsinhabers wahren und diesem stets die angemessene Möglichkeit der Rechtsverfolgung einräumen.

Die vorliegende Arbeit gibt zunächst einen allgemeinen Überblick über das geltende Verjährungsrecht sowie über die gegenständlichen Anspruchsgrundlagen der quasivertraglichen Schadensersatzhaftung. Anschließend werden diese Anspruchsgrundlagen anhand von konkretisierenden Fallbeispielen jeweils gesondert auf ihre verjährungsrechtliche Behandlung hin untersucht. Dabei soll insbesondere herausgearbeitet werden, inwiefern die Anwendung der für diese Anspruchsgrundlagen nach der gesetzgeberischen Konzeption geltenden Verjährungsvorschriften zu Wertungswidersprüchen führt und wie ein verallgemeinerungsfähiger Lösungsansatz zur verjährungsrechtlichen Behandlung quasivertraglicher Schadensersatzansprüche aussehen

kann, um derartige Wertungswidersprüche aufzulösen sowie sach- und interessengerechte Ergebnisse zu erzielen.

2. HAFTUNG DES VERTRETERS OHNE VERTRETUNGSMACHT GEM. § 179 BGB

Die quasivertragliche Haftungsnorm des § 179 BGB umfasst zwei Haftungstatbestände. Zum einen die Erfüllungshaftung des in Kenntnis der mangelnden Vertretungsmacht handelnden *falsus procurator* in § 179 Abs. 1 BGB, im Rahmen derer inhaltlich ein vollständiger Gleichlauf mit dem vertraglichen Anspruchs- und Haftungsregime stattfindet und die Vertragsakzessorität daher besonders stark ausgeprägt ist. Zum anderen beinhaltet der Tatbestand des § 179 Abs. 2 BGB eine ausschließlich auf das negative Interesse gerichtete und auf das positive Interesse begrenzte Schadensersatzhaftung des gutgläubigen Vertreters, der den Mangel der Vertretungsmacht nicht positiv kannte. Auch die Vertrauenshaftung aus § 179 Abs. 2 BGB tritt im Ergebnis jedoch als wirtschaftlicher Ersatzwert an die Stelle der eigentlich begehrten vertraglichen Ansprüche und ist daher von einer besonderen Verbindung zu diesen geprägt.

2.1 Anwendbare Verjährungsfrist

In einem ersten Schritt ist zunächst die Frage nach der im Rahmen der quasivertraglichen Schadensersatzhaftung aus § 179 BGB maßgeblichen Verjährungsfrist zu untersuchen. Problematisch ist diese Frage insbesondere dann, wenn im Falle der Vertragswirksamkeit von der dreijährigen Regelverjährungsfrist des § 195 BGB abweichende Sonderverjährungsfristen zur Anwendung gekommen wären, wie in dem eingangs dargestellten Fallbeispiel die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 548 Abs. 1 BGB.

Der BGH hatte schon früh entschieden, dass auf die Ansprüche aus § 179 Abs. 1 und Abs. 2 BGB unterschiedslos diejenige Verjährungsfrist anzuwenden sei, die auch für den vertraglichen Erfüllungsanspruch gegolten hätte (BGHZ 73, 266). Später hat der BGH jedenfalls für die Erfüllungshaftung aus § 179 Abs. 1 BGB auch die Anwendbarkeit von Sonderverjährungsfristen angenommen, die für sonstige vertragliche (Sekundär-) Ansprüche gegolten hätten, wie diejenige aus § 548 Abs. 1 BGB (BGH, NJW 2004, 774).

Richtigerweise hat für sämtliche Ansprüche aus § 179 BGB stets diejenige Verjährungsfrist zur Anwendung zu kommen, die für den wirtschaftlich oder inhaltlich korrespondierenden vertraglichen Anspruch, mithin für das vertragliche Äquivalent, gegolten hätte. Da die Schadensersatzansprüche aus § 179 BGB in dem anfänglich geschilderten Fallbeispiel (*Variante 1*) inhaltlich vollständig den im Falle eines wirksamen Mietvertragsschlusses unmittelbar von § 548 Abs. 1 BGB erfassten Ansprüchen aufgrund einer Veränderung und/oder Verschlechterung der Mietsache entsprechen, hat die sechsmonatige Sonderverjährungsfrist des § 548 Abs. 1 BGB auf diese gleichermaßen Anwendung zu finden. Sofern es an einem konkreten vertraglichen Äquivalent zu dem geltend gemachten Anspruch aus § 179 BGB fehlt, ist vorzugswürdig auf die für den vertraglichen Erfüllungsanspruch maßgebliche Verjährungsfrist abzustellen. Diese Grundsätze haben unabhängig davon zu gelten, ob die Haftung auf das Erfüllungsinteresse gem. § 179 Abs. 1 BGB oder die Haftung auf das negative Interesse gem. § 179 Abs. 2 BGB in Rede

steht. Zum einen gibt es Fälle, in denen auch das negative Interesse i. S. d. § 179 Abs. 2 BGB dem positiven Interesse i. S. d. § 179 Abs. 1 BGB entsprechen kann. Zum anderen betrifft die Unterscheidung zwischen positivem Interesse und negativem Interesse ohnehin nur die Art der Schadensberechnung zum Schutz des gutgläubigen Anspruchsgegners. Für das jeweils anzuwendende Verjährungsregime kann diese Unterscheidung hingegen keine Rolle spielen. Maßgeblich für die Frage, ob sich die Ratio der bei Vertragswirksamkeit geltenden (Sonder-) Verjährungsregelungen auch in dem quasivertraglichen Schuldverhältnis der Vertretung ohne Vertretungsmacht durchzusetzen hat, kann alleine die wirtschaftliche Qualität des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts und Anspruchs sein, die in sämtlichen Fällen der Haftung aus § 179 BGB identisch bleibt. Zudem wäre es widersprüchlich, wenn der auf das Erfüllungsinteresse beschränkte Anspruch aus § 179 Abs. 2 BGB verjährungsrechtlich in seiner Intensität über den dadurch wirtschaftlich ersetzten vertraglichen Anspruch hinaus ausgedehnt wird, indem für diesen die möglicherweise erheblich längere und zudem subjektiv angeknüpfte Regelverjährung gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB zur Anwendung kommt. Schließlich konnte der Anspruchsinhaber nur auf diejenigen Verjährungsfristen vertrauen, die für die von ihm eigentlich begehrten vertraglichen Ansprüche gegolten hätten. Nur soweit kann eine Schutzwürdigkeit des Anspruchsinhabers anerkannt werden.

2.2 Maßgeblicher Verjährungsfristlauf

In einem zweiten Schritt ist der Frage nach dem maßgeblichen Verjährungsfristlauf nachzugehen, mithin nach dem Beginn und dem Ende der jeweils anzuwendenden Verjährungsfrist. Auf dieser Fragestellung, mit der sich bislang weder die Rechtsprechung noch die Literatur tiefergehend auseinandergesetzt hat, liegt der wesentliche Schwerpunkt der vorliegenden Problembehandlung, da der eigentliche Zeitraum bis zum Eintritt der Verjährung, mithin die faktische Verjährungsfrist, erst mit dem Beginn des Verjährungsfristlaufs tatsächlich feststeht. Problematisch ist insoweit insbesondere, dass die Ansprüche aus § 179 BGB erst mit der Verweigerung der Genehmigung des Vertretergeschäfts durch den vermeintlich Vertretenen i. S. d. § 177 Abs. 1 BGB oder mit dem Eingreifen der diesbezüglichen Fiktion des § 177 Abs. 2 S. 2 BGB entstehen und damit in aller Regel zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als die korrespondierenden Ansprüche aus dem gescheiterten Vertrag. Somit kann es selbst bei Anwendung derselben Verjährungsfrist zu faktisch erheblich divergierenden Verjährungszeiträumen und damit zu einer Entwertung der jeweils einschlägigen (Sonder-) Verjährungsregelung kommen, je nachdem, an welchen Zeitpunkt man den entsprechenden Verjährungsbeginn im Rahmen der quasivertraglichen Schadensersatzhaftung aus § 179 BGB anknüpft.

In Betracht kommt insoweit eine isolierte Anknüpfung ausschließlich an die allgemeinen Vorschriften über den Verjährungsbeginn gem. §§ 199, 200 BGB, ohne Rücksicht auf die bei Vertragswirksamkeit maßgebliche (Sonder-) Verjährungsregelung (sog. Trennungslösung). Eine derartige Trennungslösung muss jedoch schon von vornherein ausscheiden, da sie den im Zusammenhang mit der Frage nach der anwendbaren Verjährungsfrist angestellten Erwägungen zum wirtschaftlichen Ersatzwertcharakter der quasivertraglichen Schadensersatzansprüche aus § 179 BGB widerspricht und einem einheitlichen Verjährungsmodell entgegensteht.

Zudem kommt eine alternative Anknüpfung entweder an den Zeitpunkt der Entstehung der Ansprüche aus § 179 BGB oder an den für den Verjährungsbeginn maßgeblichen Zeitpunkt nach der bei Vertragswirksamkeit einschlägigen (Sonder-) Verjährungsregelung (z. B. die Rückgabe der Mietsache i. S. d. § 548 Abs. 1 BGB) in Betracht, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt (sog. Alternativlösung). Eine derartige Alternativlösung muss letztlich aus denselben Gründen ausscheiden wie eine Trennungslösung und ist darüber hinaus auch nicht mit dem grundsätzlichen Gebot von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu vereinbaren, da sich aus der Alternativität der Anknüpfungspunkte im Einzelfall erhebliche Zweifel an dem für den Verjährungsbeginn maßgeblichen Zeitpunkt ergeben können.

In Betracht kommt ferner eine ausschließliche Anknüpfung an die vertragliche Rechtslage (sog. Spezialitätslösung), mithin an den nach der bei unterstellter Vertragswirksamkeit einschlägigen (Sonder-) Verjährungsregelung für den Verjährungsbeginn maßgeblichen Zeitpunkt (z. B. die Rückgabe der Mietsache i. S. d. § 548 Abs. 1 BGB). Für eine derartige Spezialitätslösung spricht, dass dadurch der Ratio der für die jeweils anzuwendende Verjährungsfrist maßgeblichen Verjährungsregelung, dem Interesse des Schuldners am möglichst frühzeitigen Eintritt von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie den Erwägungen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Ersatzwertcharakter der quasivertraglichen Schadensersatzhaftung aus § 179 BGB vollumfassend Rechnung getragen wird. Auf der anderen Seite kann die Spezialitätslösung zu einem Verjährungseintritt vor der Entstehung der Ansprüche aus § 179 BGB und damit zu einer unbilligen Beeinträchtigung der Möglichkeiten des Anspruchsinhabers zur Verfolgung seiner Rechte führen. Insoweit müssen daher die Fallgestaltungen herausgearbeitet werden, in denen der Anspruchsinhaber schutzwürdig erscheint und der Verjährungseintritt nach dem Ansatz der Spezialitätslösung einer wertungsmäßigen Korrektur bedarf.

Schließlich kommt noch eine kumulative Anknüpfung sowohl an die Entstehung der quasivertraglichen Schadensersatzansprüche aus § 179 BGB als auch an den bei unterstellter Vertragswirksamkeit für den Verjährungsbeginn maßgeblichen Zeitpunkt nach der insoweit einschlägigen (Sonder-) Verjährungsregelung (z. B. die Rückgabe der Mietsache i. S. d. § 548 Abs. 1 BGB) in Betracht, im Ergebnis mithin an den späteren dieser Zeitpunkte (sog. Gesamtlösung). Für den vermittelnden Ansatz der Gesamtlösung spricht, dass dieser ebenfalls die Ratio der fristbestimmenden Verjährungsregelung sowie den wirtschaftlichen Ersatzwertcharakter der quasivertraglichen Schadensersatzhaftung aus § 179 BGB berücksichtigt. Zudem lässt er aber – entsprechend dem grundlegenden Modell des geltenden Verjährungsrechts – einen Verjährungsbeginn erst mit Anspruchsentstehung zu und trägt dadurch dem Interesse des Gläubigers an der angemessenen Möglichkeit der Verfolgung seiner Rechte umfassend Rechnung. Da die Gesamtlösung aber im Vergleich zur Rechtslage bei unterstellter Wirksamkeit des Vertrages zu einem erheblich verzögerten Verjährungsbeginn führen kann, muss auch insoweit untersucht werden, inwieweit eine wertungsmäßige Korrektur des Verjährungsfristlaufs erforderlich ist, um die im jeweiligen Einzelfall einschlägige Verjährungsregelung nicht zu unterlaufen und die beteiligten Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

(a) Analyse der Spezialitätslösung

Da die Spezialitätslösung zu einem Verjährungsbeginn oder sogar Verjährungseintritt noch vor der Entstehung der quasivertraglichen Schadensersatzansprüche aus § 179 BGB führen kann, ist zu untersuchen, in welchen Fällen der Anspruchsinhaber vor einer frühzeitigen Verjährung seiner Ansprüche geschützt und der Verjährungsfristlauf daher aus Wertungsgründen korrigiert werden muss.

Eine Schutzwürdigkeit des Anspruchsinhabers und damit einhergehend eine Korrektur des Verjährungsfristlaufs nach dem Ansatz der Spezialitätslösung scheidet jedenfalls dann aus, wenn der Anspruchsinhaber so lange untätig bleibt, dass es auch bei Wirksamkeit des Vertrages zum Verjährungseintritt gekommen wäre. In diesem Fall beruht der zur Verjährung führende Zeitverlust schließlich nicht maßgeblich auf dem durch § 179 BGB grundsätzlich geschützten Vertrauen in einen wirksamen Vertragsschluss und damit auf dem Umstand der Vertretung ohne Vertretungsmacht, sondern vielmehr auf der in keinem Fall schutzwürdigen Nachlässigkeit des Anspruchsinhabers.

Hingegen muss von einer das Interesse am Eintritt der Verjährung überwiegenden Schutzwürdigkeit des Anspruchsinhabers und dementsprechend von einer Korrekturbedürftigkeit des maßgeblichen Verjährungsfristlaufs ausgegangen werden, wenn

- der Anspruchsinhaber im berechtigten Vertrauen auf eine wirksame Stellvertretung rechtzeitig gegenüber dem vermeintlich Vertretenen zur Verfolgung seiner Ansprüche tätig wird, von dem Umstand der Vertretung ohne Vertretungsmacht jedoch erst so spät Kenntnis erlangt bzw. aufgrund von begründeten Zweifeln an einer ordnungsgemäßen Stellvertretung erlangen muss, dass innerhalb der Verjährungsfrist entweder keine oder jedenfalls keine angemessene Zeit mehr zur Rechtsverfolgung verbleibt;
- ein rechtliches Hindernis für die rechtzeitige Herbeiführung der Entstehung der Haftungsansprüche aus § 179 BGB besteht, etwa weil sich der vermeintlich Vertretene als bislang unerkannt geschäftsunfähig i. S. d. § 104 Nr. 2 BGB erweist oder weil er verstirbt, noch bevor er die Genehmigung des Vertretergeschäftes verweigern bzw. zur Erklärung hierüber aufgefordert werden kann oder
- der Anspruchsinhaber von der Person des Vertreters als Gegner seiner Ersatzansprüche aus § 179 BGB und Adressat einer diesbezüglichen Hemmungsmaßnahme trotz Vornahme aller insoweit möglichen, erforderlichen und zumutbaren Aufklärungsmaßnahmen keine rechtzeitige Kenntnis erlangt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Rahmen der Spezialitätslösung immer dann von einer zur wertungsmäßigen Korrektur des Verjährungseintritts führenden Schutzwürdigkeit des Anspruchsinhabers ausgegangen werden muss, wenn bei unterstellter Wirksamkeit des gescheiterten Vertrages keine Verjährung eingetreten wäre und der Anspruchsinhaber trotz Vornahme aller möglichen, erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen keine angemessene Möglichkeit mehr hatte, seine Haftungsansprüche aus § 179 BGB rechtzeitig gegenüber dem Vertreter geltend zu machen. In diesen Fällen beruht der eingetretene Zeitverlust schließlich maßgeblich auf dem Umstand der Vertretung ohne Vertretungsmacht und ist daher im Einklang mit dem gesetzesimmanenten Risikoprinzip des § 179 BGB ausschließlich der Risikosphäre des falsus procurator zuzuweisen.

Für die praktische Umsetzung einer entsprechenden Verjährungskorrektur ist vorzugswürdig am Ende der Verjährungsfrist anzusetzen und dieses im Wege der Hemmung hinauszuschieben, was mit einem deutlich geringeren Eingriff in das maßgebliche Verjährungsregime verbunden ist als eine Anknüpfung an den Verjährungsbeginn und die damit einhergehende Verschiebung der vollständigen Verjährungsfrist. Im Einklang mit dem wirtschaftlichen Ersatzwertcharakter der quasivertraglichen Schadensersatzhaftung aus § 179 BGB sowie dem für diese prägenden Grundsatz der Vertragsakzessorietät hat auch im Rahmen einer derartigen Hemmungslösung die hypothetische Rechtslage bei unterstellter Wirksamkeit des eigentlich beabsichtigten Vertrages hinreichende Berücksichtigung zu finden. In den genannten Fällen der Schutzwürdigkeit des Anspruchsinhabers ist daher grundsätzlich zu verlangen, dass im Verhältnis zu dem vermeintlich Vertretenen die Voraussetzungen eines gesetzlich anerkannten Hemmungstatbestands, insbesondere der §§ 203 ff. BGB, erfüllt sind. Problematisch ist jedoch, dass bei diesem Lösungsansatz die Personen von Hemmungs- und Anspruchsgegner auseinanderfallen und damit insbesondere die für die Hemmungstatbestände der §§ 203, 204 BGB prägende Warnfunktion nicht erfüllt werden kann. Eine durchschlagende Verjährungshemmung bei Personenverschiedenheit auf der Passivseite und damit einhergehend ein Verzicht auf das Merkmal der Warnfunktion kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und auch nur bei Anknüpfung an eine gesetzliche Ausnahmeregelung, wie § 198 BGB, in Betracht. Da für die Konstellationen der Spezialitätslösung aber keine derartige gesetzliche Sonderregelung ersichtlich ist, muss einem Lösungsansatz der Vorzug gegeben werden, der einerseits den genannten Schutzwürdigkeitserwägungen hinreichend Rechnung trägt, andererseits aber auch ausreichend Halt in den gesetzlichen Verjährungsvorschriften findet.

(b) Analyse der Gesamtlösung

Aufgrund des zusätzlichen Erfordernisses der Entstehung der quasivertraglichen Schadensersatzansprüche aus § 179 BGB durch Verweigerung der Genehmigung des Vertretergeschäftes i. S. d. § 177 Abs. 1 BGB oder durch Eingreifen der diesbezüglichen Fiktion des § 177 Abs. 2 S. 2 BGB kann der Ansatz der Gesamtlösung im Gegensatz zur Spezialitätslösung erheblich verzögernd wirken und damit im Vergleich zur Vertragswirksamkeit zu einem faktisch deutlich längeren Verjährungszeitraum führen. Im Zusammenhang mit einer aus Wertungsgründen gebotenen Korrektur des Verjährungsfristlaufs stellt sich in diesen Fallgestaltungen somit nicht – wie bei der Spezialitätslösung – die Farge nach einem Hinausschieben des Verjährungseintritts, sondern vielmehr in entgegengesetzter Richtung nach einer Anrechnung von Verjährungszeit, die bei unterstellter Wirksamkeit des beabsichtigten Vertrages bis zur Entstehung der Ansprüche aus § 179 BGB bereits verstrichen wäre.

Eine entsprechende Anrechnungsregelung enthält die Vorschrift des § 198 BGB. Demnach hat beim derivativen Besitzerwerb zugunsten des Rechts- bzw. Besitznachfolgers eine Anrechnung der im Verhältnis zum Rechts- bzw. Besitzvorgänger bereits verstrichenen Verjährungszeit zu erfolgen, da der mit einem Besitzwechsel gegenüber dem Besitznachfolger grundsätzlich neu entstehende Herausgabeanspruch seinem Wesen nach unverändert bleibt und es nicht zu rechtfertigen wäre, wenn der Anspruchsinhaber mit jedem Besitzwechsel in Bezug auf einen inhaltlich identischen Anspruch wieder in den Genuss einer vollständig aufgeladenen Verjährungsfrist kommt. Dieser Rechtsgedanke kann auch auf die Fälle der quasivertraglichen Haftung

gem. § 179 BGB übertragen werden. Wenngleich insoweit kein Fall der Rechtsnachfolge vorliegt und aufgrund der Vertragsunwirksamkeit auch kein Vorgängeranspruch gegen den vermeintlich Vertretenen bestand, treten die Ansprüche aus § 179 BGB dennoch als eine Art wirtschaftlicher und möglicherweise sogar inhaltlich vollständig identischer Ersatzwert an die Stelle der Ansprüche aus dem eigentlich beabsichtigten Vertrag. Hierbei muss sich der Anspruchsinhaber, der auf das wirksame Zustandekommen des Vertrages vertraut hatte, in gleicher Weise an der Verjährungszeit festhalten lassen, die in Bezug auf die eigentlich begehrten vertraglichen Ansprüche bereits abgelaufen wäre. Dies folgt ergänzend aus dem Vertrauensschutzgedanken als der zentralen Wertungsgrundlage der quasivertraglichen Schadensersatzhaftung aus § 179 BGB sowie aus der Ratio der Haftungsbegrenzung auf das positive Interesse in § 179 Abs. 2 BGB. Damit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Ersatzanspruch aus § 179 BGB verjährungsrechtlich in seiner Intensität über den wirtschaftlich korrespondierenden Anspruch aus dem eigentlich gewollten Vertrag hinaus ausgedehnt und der Anspruchsinhaber dadurch im Vergleich zur Rechtslage bei Vertragswirksamkeit besser gestellt wird. Aufgrund der wertungsmäßig vergleichbaren Interessenlage kann die Anrechnungsregel des § 198 BGB somit auf die Fälle der quasivertraglichen Schadensersatzhaftung aus § 179 BGB analog angewendet werden.

Über die analog § 198 BGB vorzunehmende Anrechnung der bei unterstellter Vertragswirksamkeit bis zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung i. S. d. § 179 BGB verstrichenen Verjährungszeit trägt das kombinierte Verjährungsmodell von Gesamt- und Anrechnungslösung bereits aus sich heraus den im Zusammenhang mit der Spezialitätslösung herausgearbeiteten Schutzwürdigkeitserwägungen hinreichend Rechnung und erscheint daher als der dogmatisch vorzugswürdige Lösungsansatz. Schließlich erfasst die Anrechnungsregel des § 198 BGB auch etwaige zuvor verwirklichte Hemmungstatbestände i. S. d. §§ 203 ff. BGB. Soweit solche in der Person des Anspruchsinhabers im Verhältnis zu dem vermeintlich Vertretenen verwirklicht wurden, schlagen diese über die Anrechnung analog § 198 BGB automatisch auf die quasivertragliche Haftung des falsus procurator aus § 179 BGB durch. Insoweit handelt es sich somit um eine gesetzlich verankerte Ausnahmeregelung, die eine durchschlagende Verjährungshemmung bei Personenverschiedenheit auf der Passivseite zulässt. Zu beachten ist, dass eine Hemmungsmaßnahme i. S. d. §§ 203, 204 BGB nur solange und soweit auf die Haftung des falsus procurator aus § 179 BGB durchschlagen kann, wie diese im schutzwürdigen Vertrauen auf die Vertragswirksamkeit vorgenommen wurde. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis oder des Kenntnismüssens der Vertretung ohne Vertretungsmacht muss die Anrechnungslösung analog § 198 BGB somit teleologisch eingeschränkt und der Anspruchsinhaber auf die Verfolgung seiner Rechte direkt gegenüber dem richtigen Anspruchsgegner verwiesen werden.

Lediglich in dem Problemfall der Unkenntnis der Person des Vertreters hilft das Modell von Gesamt- und Anrechnungslösung analog § 198 BGB allein nicht weiter. Auch in diesen Fällen ist eine Schutzwürdigkeit des Anspruchsinhabers grundsätzlich anzuerkennen, da sich mit den auf die Person des Vertreters bezogenen Wissensdefiziten ebenfalls ein typisches Risiko der Vertretung ohne Vertretungsmacht realisiert, das der Gesetzgeber in § 179 BGB klar dem falsus procurator zugewiesen hat. Den schutzwürdigen Interessen des Anspruchsinhabers, der für die Zeit des Fortbestehens seiner Wissensdefizite aus nicht in seiner eigenen Risikosphäre liegenden Gründen an der Rechtsverfolgung gehindert ist, kann insoweit jedoch über eine Ablaufhemmung analog §§ 210, 211 BGB hinreichend Rechnung getragen werden.

3. HAFTUNG DES ANFECHTENDEN GEM. § 122 BGB

Auch der Haftungstatbestand des § 122 Abs. 1 BGB enthält eine auf das negative Interesse gerichtete und auf das positive Interesse begrenzte Vertrauenshaftung. Die Regelung des § 122 BGB diene dem Gesetzgeber letztlich als Vorlage für die Haftungsnorm des § 179 Abs. 2 BGB, sodass diese Vorschriften in einem engen Wertungszusammenhang zu sehen sind und die im Zusammenhang mit § 179 Abs. 2 BGB angestellten Erwägungen für § 122 BGB in gleicher Weise fruchtbar gemacht werden können.

3.1 Anwendbare Verjährungsfrist

Wie bei der Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht aus § 179 BGB hatte der BGH auch im Zusammenhang mit der quasivertraglichen Haftung des Anfechtenden aus § 122 BGB schon früh entschieden, dass die für die Ansprüche aus dem gescheiterten Vertrag geltenden Verjährungsfristen anzuwenden seien (BGHZ 49, 77; BGHZ 57, 191; BGHZ 73, 266).

Richtigerweise hat auch für die Ansprüche aus § 122 BGB stets diejenige Verjährungsfrist zur Anwendung zu kommen, die für den wirtschaftlich oder inhaltlich korrespondierenden vertraglichen Anspruch, mithin für das vertragliche Äquivalent, gegolten hätte. In dem eingangs geschilderten Fallbeispiel (*Variante 2*) entsprechen die geltend gemachten Ansprüche aus § 122 BGB inhaltlich den unmittelbar von der Sonderverjährungsregelung des § 548 Abs. 1 BGB erfassten Ansprüchen wegen Veränderungen und/oder Verschlechterungen der Mietsache, sodass die besondere sechsmonatige Verjährungsfrist des § 548 Abs. 1 BGB auch auf die quasivertragliche Schadensersatzhaftung des Anfechtenden aus § 122 BGB zur Anwendung zu kommen hat. Sofern es an einem konkreten vertraglichen Äquivalent zu dem geltend gemachten Anspruch aus § 122 BGB fehlt, was bei der Haftung auf das negative Interesse gem. § 122 BGB häufig der Fall sein dürfte, ist vorzugswürdig auf die für den vertraglichen Erfüllungsanspruch maßgebliche Verjährungsfrist abzustellen. Auch insoweit ist insbesondere der wirtschaftliche Ersatzwertcharakter der quasivertraglichen Schadensersatzhaftung aus § 122 BGB zu betonen sowie deren ausdrückliche Begrenzung auf das positive Interesse mit der immanenten Wertung, dass die Haftung aus § 122 BGB – auch verjährungsrechtlich – in ihrer Intensität nicht über die dadurch ersetzten vertraglichen Ansprüche hinaus ausgedehnt werden darf.

3.2 Maßgeblicher Verjährungsfristlauf

Im Rahmen der Frage nach dem maßgeblichen Verjährungsfristlauf stellen sich bei der Haftung des Anfechtenden aus § 122 BGB ähnliche Probleme wie bei der Haftung des falsus procurator gem. § 179 BGB. Die Ansprüche aus § 122 BGB entstehen erst mit der Anfechtung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts nach Maßgabe der §§ 119, 120 BGB i. V. m. § 142 Abs. 1 BGB und damit unter Umständen ebenfalls zu einem ganz anderen Zeitpunkt als die dadurch ersetzten vertraglichen Ansprüche. Je nach Anknüpfung des Verjährungsbeginns kann es daher

trotz Anwendung derselben Verjährungsfrist zu einem im Vergleich mit der Lage bei Vertragswirksamkeit erheblich divergierenden faktischen Verjährungszeitraum und damit zu einer Unterwanderung des einschlägigen (Sonder-) Verjährungsregimes kommen.

Jedoch können auf die quasivertragliche Schadensersatzhaftung des Anfechtenden aus § 122 BGB die im Zusammenhang mit der wertungsmäßig eng verwandten Haftung des falsus procurator aus § 179 BGB aufgestellten Grundsätze gleichermaßen übertragen werden. Auch in den Fällen der Haftung aus § 122 BGB ist vorzugswürdig auf den Ansatz der Gesamtlösung abzustellen, wonach die Verjährung jedenfalls nicht vor der Entstehung der Ansprüche aus § 122 BGB durch die Anfechtung des zugrundeliegenden Vertrages zu laufen beginnt. Anschließend muss sich der Anspruchsinhaber nach dem Ansatz der Anrechnungslösung ebenfalls analog § 198 BGB die bei unterstellter Vertragswirksamkeit bis dahin bereits verstrichene Verjährungszeit anrechnen lassen, wobei seinen schutzwürdigen Interessen durch die über die Anrechnung analog § 198 BGB durchschlagende Wirkung bereits verwirklichter Hemmungstatbestände i. S. d. §§ 203 ff. BGB hinreichend Rechnung getragen wird. In dem Sonderfall der Anfechtung nach Vertragserfüllung ist zu beachten, dass unter Rückgriff auf die grundlegenden Wertungen der Vorschrift zum Verjährungsneubeginn bei einem Anerkenntnis des Schuldners gem. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB eine Anrechnung hypothetischer Verjährungszeiten analog § 198 BGB zu unterbleiben hat.

Im Übrigen muss an dieser Stelle im Vergleich zur Haftung des falsus procurator aus § 179 BGB eine erhebliche Entschärfung der verjährungsrechtlichen Problemstellungen festgestellt werden. Zum einen handelt es sich im Rahmen der Haftung nach § 122 BGB lediglich um ein Zwei-Personen-Verhältnis, mit der Folge, dass sich die Probleme der Unkenntnis der Person des richtigen Anspruchsgegners sowie der durchschlagenden Verjährungshemmung bei Personenverschiedenheit auf der Passivseite schon gar nicht stellen. Die durchschlagende Wirkung der Hemmungstatbestände gem. §§ 203, 204 BGB kann in diesen Fällen bereits über die diesen immanente Warnfunktion oder den Rechtsgedanken des § 213 BGB begründet werden. Zum anderen besteht bis zur Anfechtung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts ein wirksamer vertraglicher Anspruch, der mit den üblichen rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden kann und der später durch den quasivertraglichen Haftungsanspruch aus § 122 BGB ersetzt wird. Damit steht die der Haftung nach § 122 BGB zugrundeliegende Ausgangssituation den unmittelbaren Anwendungsfällen der Anrechnungsregelung des § 198 BGB wertungsmäßig sogar noch näher als die Konstellationen der Haftung nach § 179 BGB. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass alleine der spätere Anspruchsgegner durch die Anfechtung des entsprechenden Rechtsgeschäfts die Entstehung der Schadensersatzansprüche aus § 122 BGB herbeiführt, mit der Folge, dass die Schutzwürdigkeit des Anspruchsinhabers nicht von der Erfüllung etwaiger Förder- oder Tätigkeitsobliegenheiten abhängig zu machen ist.

4. CULPA IN CONTRAHENDO GEM. §§ 280 ABS. 1, 241 ABS. 2, 311 ABS. 2, ABS. 3 BGB

Im Unterschied zu den Haftungstatbeständen der §§ 122, 179 BGB hat der Gesetzgeber die c. i. c. als verschuldensabhängige Haftung für die Verletzung vorvertraglicher Rücksichtnahmepflichten ausgestaltet und damit in das allgemeine Leistungsstörungenrecht integriert. Dennoch bildet der Vertrauensschutzgedanke auch insoweit die zentrale Wertungsgrundlage dieser

quasivertraglichen Schadensersatzhaftung. Mit Blick auf die Frage der verjährungsrechtlichen Behandlung der c. i. c. sowie die wertungsmäßige Nähe der daraus resultierenden Schadensersatzansprüche zu den Ansprüchen aus dem eigentlich beabsichtigten Vertrag muss – dem Ansatz von *Canaris* folgend – zwischen den zwei wesentlichen Fallgruppen der Anvertrauenshaftung und der Erklärungshaftung unterschieden werden.

Die Anvertrauenshaftung umfasst insbesondere Fälle, in denen der Geschädigte noch vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen seinen persönlichen Rechtskreis gegenüber dem potenziellen Vertragspartner öffnet und im Zuge dieser geschäftlichen Kontaktaufnahme in seinem schutzwürdigen Vertrauen auf die Unversehrtheit seiner Rechte, Rechtsgüter und Interessen enttäuscht wird. Paradigmatisch hierfür sind die Kaufhausfälle, in denen ein potenzieller Kunde zum Opfer einer in den Geschäftsräumlichkeiten vorherrschenden Gefahrenquelle wird, wie etwa einer auf dem Boden liegenden Bananenschale. Hierbei muss festgestellt werden, dass eine etwaige Schadensersatzhaftung aus c. i. c. keinen besonderen Bezug zu dem angebahnten Vertrag aufweist und damit gerade nicht durch einen mit den quasivertraglichen Haftungsansprüchen aus §§ 122, 179 BGB vergleichbaren wirtschaftlichen Ersatzwertcharakter geprägt ist. In den Fällen der Anvertrauenshaftung ist somit kein vernünftiger Grund für eine Übertragung des vertraglichen Verjährungsregimes ersichtlich.

Die Erklärungshaftung ist hingegen dadurch gekennzeichnet, dass die potenziellen Vertragsparteien in aller Regel bereits in das Stadium der Vertragsverhandlungen eingetreten sind und daraufhin das schutzwürdige Vertrauen des späteren Anspruchsinhabers in die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der dabei von seinem Verhandlungspartner abgegebenen Erklärungen enttäuscht wird, entweder weil ein wirksamer Vertragsschluss am Ende gänzlich scheitert oder weil ein Vertrag zustande kommt, der inhaltlich negativ von den schützenswerten Vorstellungen des Anspruchsinhabers abweicht. Insoweit führt daher gerade das Scheitern des eigentlich begehrten Vertrages zu einem Vertrauensschaden, mit der Folge, dass die Haftungsansprüche aus c. i. c. einen besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Bezug zu den Ansprüchen aus dem ursprünglich beabsichtigten Vertrag aufweisen und daher von einem mit den Haftungstatbeständen der §§ 122, 179 BGB vergleichbaren wirtschaftlichen Ersatzwertcharakter geprägt sind. In den Fällen der Erklärungshaftung stellt sich somit auch die Frage nach der Berücksichtigung der verjährungsrechtlichen Lage, wie sie sich bei Abschluss des eigentlich beabsichtigten Vertrages ergeben hätte.

4.1 Anwendbare Verjährungsfrist

Genauso wie für die quasivertragliche Schadensersatzhaftung aus §§ 122, 179 BGB hatte der BGH auch für die von der Kategorie der Erklärungshaftung umfassten Fallgestaltungen der Haftung nach den Grundsätzen der c. i. c. – insbesondere für die Fälle des schuldhaften Abbruchs der Vertragsverhandlungen sowie für die Fälle des Abschlusses von inhaltlich nachteiligen Verträgen – schon früh die Anwendbarkeit derjenigen Verjährungsfristen angenommen, die für die Ansprüche aus dem vom Anspruchsinhaber eigentlich beabsichtigten Vertrag gegolten hätten (BGHZ 49, 77; BGHZ 57, 191). Seine diesbezügliche Rechtsprechung hat der BGH über die Jahre kontinuierlich weiterentwickelt und konsequenterweise auch die Übertragung der für sonstige vertragliche (Sekundär-) Ansprüche geltenden (Sonder-) Verjährungsfristen

auf die quasivertragliche Haftung aus c. i. c. bejaht (BGH, NJW 2004, 1161; BGH, NJW 2006, 1963).

Da die Haftung nach den Grundsätzen der c. i. c. in der Kategorie der Erklärungs haftung durch einen entsprechenden wirtschaftlichen Ersatzwertcharakter gekennzeichnet ist und die insoweit zugrundeliegende Ausgangslage damit der quasivertraglichen Vertrauenshaftung aus §§ 122, 179 BGB entspricht, haben die diesbezüglich herausgearbeiteten Grundsätze an dieser Stelle gleichermaßen zu gelten. Auch für die c. i. c. in der Kategorie der Erklärungs haftung hat somit richtigerweise stets diejenige Verjährungsfrist zur Anwendung zu kommen, die für den wirtschaftlich oder inhaltlich korrespondierenden vertraglichen Anspruch, mithin für das vertragliche Äquivalent, gegolten hätte. In dem eingangs geschilderten Fallbeispiel (*Variante 3*) entsprechen die geltend gemachten Schadensersatzansprüche aus c. i. c. inhaltlich vollständig den bei einem erfolgreichen Mietvertragsschluss bestehenden Ansprüchen aufgrund einer Veränderung und/oder Verschlechterung der Mietsache i. S. d. § 548 Abs. 1 BGB. Folglich hat die sechsmonatige Sonderverjährungsfrist des § 548 Abs. 1 BGB auch auf die c. i. c. Anwendung zu finden. Auch für die quasivertragliche Schadensersatzhaftung aus c. i. c. gilt, dass notfalls auf die für den vertraglichen Erfüllungsanspruch maßgebliche Verjährungsfrist abzustellen ist, sofern es an einem entsprechenden vertraglichen Äquivalent fehlt. Der vertragsakzessorischen Kategorie der Erklärungs haftung sind schließlich auch die Sonderfälle zuzuordnen, in denen eine Haftung aus c. i. c. ausnahmsweise auch im Schnittbereich zum kauf- oder werkvertraglichen Gewährleistungsrecht in Betracht kommt und trotz Beschaffenheitsbezogenheit der vorvertraglichen Pflichtverletzung nicht von der grundsätzlichen Sperrwirkung der spezielleren Mängelrechte aus § 437 BGB oder § 634 BGB erfasst wird. Nach den vorstehenden Erwägungen hat sich konsequenterweise auch hierbei das besondere kauf- oder werkvertragliche Verjährungsregime des § 438 BGB bzw. § 634a BGB in dem vertragsähnlichen Schuldverhältnis der c. i. c. durchzusetzen.

4.2 Maßgeblicher Verjährungsfristlauf

Da die quasivertraglichen Schadensersatzansprüche aus c. i. c. in der Kategorie der Erklärungs haftung durch einen besonderen Bezug zu dem eigentlich beabsichtigten Vertrag gekennzeichnet sind und einen mit der Vertrauenshaftung aus §§ 122, 179 BGB vergleichbaren wirtschaftlichen Ersatzwert für die gescheiterten vertraglichen Ansprüche darstellen, hat auch bei der Frage nach dem Lauf ihrer Verjährungsfrist die vertragliche Rechtslage durchzuschlagen. In soweit hat ebenfalls ein gerechter Ausgleich stattzufinden zwischen den Wertungen des auch bei Abschluss des gewünschten Vertrages einschlägigen Verjährungsregimes und dem Interesse des Anspruchsinhabers an der Sicherstellung der angemessenen Möglichkeit der Rechtsverfolgung. Wie im Fall der Haftung nach §§ 122, 179 BGB ist dieser Ausgleich auch im Rahmen der c. i. c. über das kombinierte Modell von Gesamt- und Anrechnungslösung analog § 198 BGB zu finden.

Im Vergleich zur Haftung des Anfechtenden aus § 122 BGB und vor allem des falsus procurator aus § 179 BGB sind die mit der Frage des maßgeblichen Verjährungsbeginns zusammenhängenden Problemstellungen im Rahmen der Haftung nach den Grundsätzen der c. i. c. jedoch deutlich entschärft. Zum einen richten sich die Ansprüche aus c. i. c. im Regelfall unmittelbar

gegen die als Vertragspartner in Aussicht genommene Person oder aber – in den Fällen der Dritthaftung i. S. d. § 311 Abs. 3 BGB – zumindest gegen eine maßgeblich an den Vertragsverhandlungen beteiligte Vertrauensperson. Eine Unkenntnis dieser an den Vertragsverhandlungen beteiligten Personen müsste der eigenen Risikosphäre des Anspruchsinhabers zugewiesen werden, sodass sich insoweit nicht die mit der Unkenntnis des Person des falsus procurator i. S. d. § 179 BGB vergleichbare Problematik stellt. Zum anderen besteht auf der Zeitschiene ein bedeutender Unterschied zu den Haftungsfällen der §§ 122, 179 BGB. Die c. i. c. beruht schließlich auf einer Rücksichtspflichtverletzung zeitlich noch vor dem beabsichtigten Vertragsschluss, mit der Folge, dass der Ansatz der Gesamtlösung im Vergleich zur vertraglichen Rechtslage häufig schon zu keinem verzögerten Verjährungsbeginn führen und damit auch keine Anrechnung von (hypothetischen) Verjährungszeiten analog § 198 BGB stattfinden wird.

In den Konstellationen, in denen das Zustandekommen des eigentlich angestrebten Vertrages aufgrund einer vorvertraglichen Rücksichtspflichtverletzung bereits gänzlich scheitert, wird das im Falle des wirksamen Vertragsschlusses für den Verjährungsbeginn bestimmende Ereignis regelmäßig nicht mehr eintreten. Somit kann darauf auch im Rahmen der quasivertraglichen Haftung aus c. i. c. nicht mehr abgestellt werden. Insoweit ist für den Verjährungsbeginn vielmehr ausschließlich an die Entstehung der Schadensersatzansprüche aus c. i. c. anzuknüpfen und damit in aller Regel an den Zeitpunkt, in dem das Scheitern des entsprechenden Vertragsschlusses endgültig feststeht, etwa mit dem tatsächlichen Ende der Vertragsverhandlungen.

In den Fällen, in denen die vorvertragliche Rücksichtspflichtverletzung zum Abschluss eines negativ von den schutzwürdigen Vorstellungen des Anspruchsinhabers abweichenden Vertrages führt, werden die quasivertraglichen Schadensersatzansprüche aus c. i. c. häufig in demselben Zeitpunkt entstehen, in dem auch die wirtschaftlich korrespondierenden Ansprüche aus dem begehrten Vertrag entstanden wären. Insoweit wird es daher bei der wertungsmäßig gebotenen Anwendung der (Sonder-) Verjährungsregelungen, die für die gescheiterten vertraglichen Ansprüche gegolten hätten, ohnehin zu einem verjährungsrechtlichen Gleichlauf zwischen dem quasivertraglichen und dem vertraglichen Anspruchsregime kommen. In den selteneren Fällen, in denen die Ansprüche aus c. i. c. entweder zu einem späteren Zeitpunkt als die dadurch ersetzten vertraglichen Ansprüche entstehen oder – bei Anwendbarkeit der Regelverjährung gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB – in denen der Anspruchsinhaber von den die Haftung aus c. i. c. begründenden Umständen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfährt, kann sich allerdings aus dem Ansatz der Gesamtlösung – wie in den Fällen der §§ 122, 179 BGB – dennoch ein im Vergleich zur vertraglichen Rechtslage verzögerter Verjährungsbeginn und damit ein faktisch divergierender Verjährungszeitraum ergeben. Insoweit stellt aber der Ansatz der Anrechnungslösung ebenfalls ein angemessenes Korrektiv dar und führt analog § 198 BGB zur Anrechnung der Verjährungszeit, die bei Abschluss des eigentlich beabsichtigten Vertrages bis zu dem für die quasivertragliche Schadensersatzhaftung aus c. i. c. maßgeblichen Verjährungsbeginn bereits verstrichen wäre. Den schutzwürdigen Interessen des Anspruchsinhabers wird auch hierbei über die analog § 198 BGB bestehende Möglichkeit der durchschlagenden Verjährungshemmung – soweit sich diese im Zwei-Personen-Verhältnis nicht ohnehin schon aus der Warnfunktion der entsprechenden Hemmungsmaßnahme i. S. d. §§ 203, 204 BGB oder aus der Anwendung von § 213 BGB ergibt – hinreichend Rechnung getragen.